



Inhaltsverzeichnis

	Seite
116 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 20.08.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1554 an Herrn Kelvin Osesiameh, zuletzt wohnhaft in Italien. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	385
117 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 20.08.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1158 an Herrn Kelvin Osesiameh, zuletzt wohnhaft in Italien. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	387
118 Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Dorsten Lippeter und das städtebauliche Umfeld“	389
119 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen vom 07.04.2025	391
120 Einebnung der Wahlgrabstätte 47-48 Zallmann auf dem Friedhoff der Ev. Kirchengemeinde Dorsten	397
121 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 05.08.2025, Aktenzeichen 2000-2050546-0001, für Frau Nadine Deutscher, letzte Betriebsstätte in 46284 Dorsten, Clemens-August-Straße 7.	399

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 20.08.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1554 an Herrn Kelvin Osesiamah, zuletzt wohnhaft in Italien. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 27.08.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 20.08.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1158 an Herrn Kelvin Osesiameh, zuletzt wohnhaft in Italien. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 27.08.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Dorsten Lippedor und das städtebauliche Umfeld“

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2025 nach Vorberatung durch den Umwelt- und Planungsausschuss am 18.03.2025 die Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Dorsten Lippedor und das städtebauliche Umfeld“ beschlossen.

Grundlage für die vorherige förmliche Festlegung eines Stadtumbaugebietes ist gemäß § 171b Abs. 2 BauGB ein Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind. Die Festlegung als Stadtumbaugebiet sowie der Beschluss über das „Städtebauliche Entwicklungskonzept Lippedor“ im Jahr 2011 waren Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln aus dem damaligen Städtebau-Förderprogramm Stadtumbau West. Der räumliche Geltungsbereich des ehemaligen Stadtumbaugebietes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Stadtumbaumaßnahme war es, den städtebaulichen und funktionalen Missstand, der sich maßgeblich durch das damals leerstehende „Lippedorcenter“ am nördlichen Ende der Fußgängerzone ergab, zu lösen. Insbesondere die mit dem Einkaufszentrum verbundenen Untergeschossführungen wurden innerhalb der Stadtumbaumaßnahme beseitigt, der heutige Lippedorplatz hergestellt und damit attraktive neue Innenstadtfächen geschaffen. Am nördlichen Rand des Gebietes wurden die Kanaluferpromenade vor dem Einkaufszentrum neu hergestellt und die Sitzstufen zum Kanal angelegt. Mit Abbruch des ehemaligen „Lippedorcenters“ in 2013/2014 und Bau des neuen Einkaufszentrums „Mercaden Dorsten“ von 2014 bis 2016 wurde die Stadtumbaumaßnahme abgeschlossen. Bereits 2015 ging das Stadtumbaugebiet „Dorsten Lippedor und das städtebauliche Umfeld“ in das Soziale Stadt-Gebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ über.

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass das Stadtumbaugebiet gem. §171b Abs. 1 BauGB aufgehoben wird.

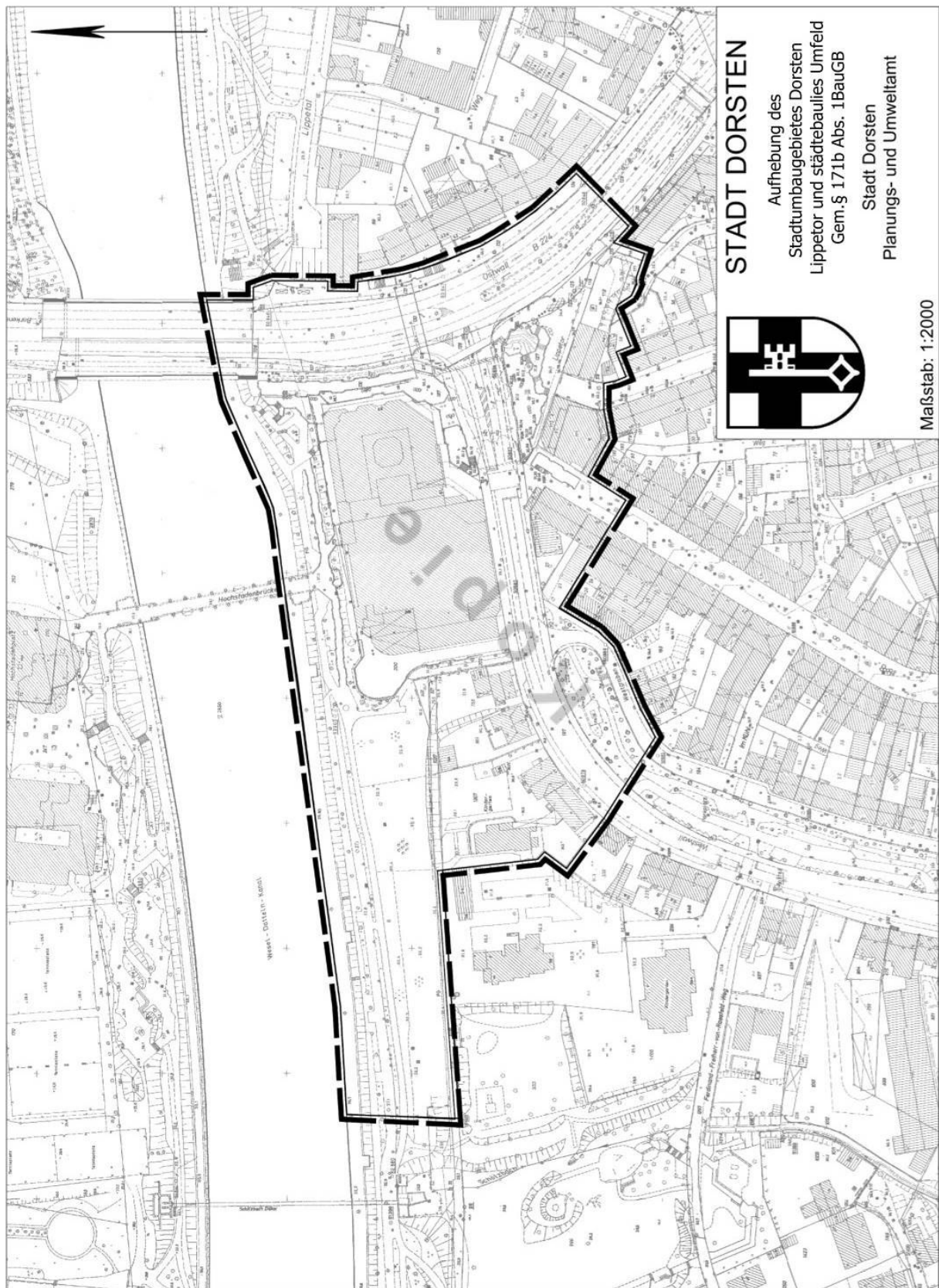
Der gekennzeichnete Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes „Dorsten Lippedor und das städtebauliche Umfeld“ kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass das nach § 171e BauGB festgelegte Soziale Stadt-Gebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ von der Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Dorsten Lippedor und das städtebauliche Umfeld“ unberührt bleibt.

Dorsten, 25.08.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Gahlen

vom 07.04.2025.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 987,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.974,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.974,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.267,00 Euro |

(2) Reihenrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 4.449,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.917,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.315,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 77,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.267,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 42,00 Euro |

- (4) Wahlrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.790,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 159,50 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.917,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 97,00 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 341,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 920,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 920,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 430,00 Euro |
| e) Zuschlag zur Grundgebühr (1) c, wenn die Grabschachtung manuell durchgeführt werden muss | 250,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- | | |
|---|-------------|
| a) Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen | 193,00 Euro |
| b) Leichenhallenbenutzung ab dem 5. Werktag pro Tag | 48,00 Euro |
| c) Benutzung der Kirche | 100,00 Euro |
| d) Orgelspiel | 60,00 Euro |
| e) Küsterdienst | 50,00 Euro |
| f) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 13 der Friedhofssatzung | 300,00 Euro |
| g) Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes je Grabstelle u. Jahr/Pflege | 82,50 Euro |

§ 6
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 860,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.840,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 860,00 Euro |
| | |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 430,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 920,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 430,00 Euro |
| | |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 920,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 920,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 430,00 Euro |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 30,00 Euro |
| | |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 30,00 Euro |
| | |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 Euro |
| | |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37,2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 09.12.2011.

§ 9

Inkrafttreten

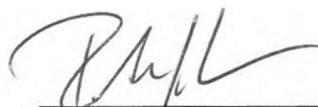
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38,1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.03.2012, 02.03.2020, 12.04.2021 und 15.08.2022 außer Kraft.

Dinslaken, den 07.04.2025

Die Friedhofsträgerin




(Unterschrift)


(Unterschrift)

Einebnung der Wahlgrabstätte 47-48 Zallmann auf dem Friedhoff der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Gladbecker Straße

Die Wahlgrabstätte 47-48 Zallmann wird gemäß § 22 der gültigen Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 11.02.2020, 1. Änderung vom 14.01.2025 nach einer Frist von 3 Monaten eingeebnet, da keine Nutzungsberechtigten zur Pflege zu ermitteln sind.

Ein Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege wurde aufgestellt.

Ev. Kirchengemeinde Dorsten
Petra Plauk
Südwall 5
46282 Dorsten
-Friedhofsverwaltung-

Tel.: 0157 83463735

Im Moment nur per E-Mail erreichbar

E-Mail: petra.plauk@ekvw.de

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 05.08.2025, Aktenzeichen 2000-2050546-0001, für Frau Nadine Deutscher, letzte Betriebsstätte in 46284 Dorsten, Clemens-August-Straße 7.

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Dorsten, 01.09.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Fiegenbaum
Sachbearbeiter

